



Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Agri-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Loiching

Die Energiewende und der Ausbau erneuerbarer Energien haben hohe Priorität als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Neben Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie auf Dachflächen, Biogasanlagen, Wasserkraftanlagen oder Windkraftanlagen können insbesondere Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen einen Beitrag zum Klimaschutz, aber auch zur Unabhängigkeit bei der Energieerzeugung leisten.

Auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Loiching werden bereits jetzt erhebliche Mengen an erneuerbaren Energien gewonnen. Im Sinne des Klimaschutzes steht die Gemeinde einem weiteren Zubau an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien positiv gegenüber. Die Inanspruchnahme von Flächen für Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen jedoch birgt Konfliktpotentiale, z.B. bei den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes oder auch der Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Nutzung.

Die Gemeinde besitzt für die Entwicklung von Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen die Planungshoheit. Um im Gemeindegebiet gleiche Maßstäbe für die Zulassung von Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen zu schaffen, sollen alle Anträge anhand eines Kriterienkatalogs bewertet werden. Die Kriterien sollen Verwaltung und Gemeinderat dabei unterstützen, über konkrete Anfragen und Anträge zu entscheiden.

Angaben zur Durchführung des Verfahrens:

1. Alle Interessenten können sich bei der Gemeinde Loiching bewerben.

Die Unterlagen für die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes einschließlich der Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplanes zur Ausweisung einer Freiflächen-PV-Anlage sind mittels eines formlosen Antrags schriftlich in einfacher Ausfertigung bei der **Gemeinde Loiching, Kirchplatz 4, 84180 Loiching** einzureichen und zusätzlich per Email an bauamt@loiching.de zu übersenden.

Der Antrag auf Einleitung eines Bauleitplan-Verfahrens hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Größe der beabsichtigten Fläche
- Lage der Fläche (Lage-, Detailpläne, Flurnummer und Gemarkung)
- Nachweise über die Einhaltung der festgelegten Kriterien
- Angaben über den Zeitpunkt des beabsichtigten Baubeginns

2. Bei positiv geprüften Anträgen und positiver Entscheidung des Gemeinderats zur Fassung eines Grundsatzbeschlusses wird ein Bauleitplanverfahren für einen vorhabensbezogenen Bebauungsplan eingeleitet. Hierfür ist in jedem Falle ein Durchführungsvertrag erforderlich, in dem die Ausgestaltung des Projekts, die Kostenübernahme, Zeitschiene, Rückbau, Bürgschaft, Einspeisezusage, Trassierung etc. verbindlich festgeschrieben werden. Der Vertragsschluss muss vor Satzungsbeschluss erfolgen.

3. Der Antragsteller verpflichtet sich bei Zustimmung des Gemeinderates (Fassung Aufstellungsbeschluss) mit dem Bau der geplanten Anlage innerhalb von 2 Jahren zu beginnen und diese innerhalb von 4 Jahren fertigzustellen. Als Fertigstellung gilt die Inbetriebnahme. Diese ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

Werden diese Fristen nicht eingehalten, wird von der Gemeinde Loiching das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans eingeleitet. Der Antragsteller hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Entschädigung o.Ä.

4. Klargestellt wird, dass zu keinem Zeitpunkt ein Rechtsanspruch auf Ausweisung eines Bebauungsplanes für eine Freiflächen-PV-Anlage unabhängig von der Bewerbung besteht. Sollten Bauleitplanverfahren eingeleitet werden, wird darauf hingewiesen, dass sämtliche damit verbundene Kosten vom Antragsteller zu tragen sind. Dies ist in den Antragsunterlagen zu bestätigen.

5. Wenn Leitungen auf öffentlichem Grund verlegt werden, ist eine Vereinbarung dahingehend zu treffen, dass im Falle eines Bedarfs durch die Gemeinde Loiching eine Trassenverlegung der Kabel auf Kosten des Vorhabensträgers durchgeführt wird.

Die Gemeinde Loiching behält sich Einzelfallentscheidungen in allen Punkten vor.

Entscheidungskriterien:

1. Orientierung am Standortkonzept

- a. Vorrangig sind Vorbehaltsflächen zu nutzen (s. hierzu "Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen – Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr", Stand 10.12.2021)
- b. Vorbelastete Flächen (z.B. Erddeponien, etc.) sind vorrangig zu nutzen.

2. Möglicher Einspeisepunkt (Einspeisezusage durch Energieversorger) muss vor Aufstellungsbeschluss bekannt sein; für die Zuleitung muss zumindest ein Vorkonzept vorliegen. Vor Fassung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses muss der Einspeisepunkt gesichert sein und eine Bestätigung hierüber vorliegen.

3.

Die flächenmäßige Obergrenze für die Festlegung der Flächenverfügbarkeit für Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen soll auf max. 2,5 % der gesamten Gemeindefläche festgesetzt werden. Das Gemeindegebiet umfasst ca. 38.890.000 m². Daraus ergibt sich eine rechnerische Gesamtfläche von insgesamt ca. 777.800 m² (ca. 77,78 ha) für Freiflächen-PV-Anlagen (Fläche Geltungsbereich B-Plan) im Gemeindebereich. Wobei die Flächen für die bestehenden Freiflächen-PV-Anlagen ca. 4,4 ha betragen (zusätzlich sind bereits 22,5 ha beantragt).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Einberechnung in die Gesamtfläche ist jeweils der Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses. Verfahren, die vor Rechtskraft des Bebauungsplans wieder eingestellt werden, werden zum Zeitpunkt des Beschlusses der Einstellung des Verfahrens von der Berechnung der Gesamtfläche wieder ausgenommen.

Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage:

Mit der Aufgabe der Nutzung einer Freiflächen- oder Agri-Photovoltaikanlage ist diese vollständig abzubauen. Die Fläche ist für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung anschließend herzustellen. Zur Absicherung dieser gemeindlichen Vorgaben muss sich d. Antragsteller/in im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bzw. im Durchführungsvertrag verpflichten, die Erstellung sowie den Rückbau mit Aufgabe der Nutzung auf eigene Kosten durchzuführen. Diese Verpflichtung ist mit einer Bankbürgschaft abzusichern. Die Höhe der Bürgschaft beläuft sich auf 7.500 € je MW.

Gewerbesteuer:

Der Standort der Freiflächen- sowie Agri-Photovoltaikanlage wie auch der Betriebssitz haben während des gesamten Betriebszeitraums im Gebiet der Gemeinde Loiching zu erfolgen. Demnach gehen auch sämtliche Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinde Loiching zu. Der Betriebssitz ist in den Bewerbungsunterlagen anzugeben und durch eine verbindliche Unterschrift zu dokumentieren.

Zuwendung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023):

Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde Loiching einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 i.V.mit Abs. 3 EEG 2023 ab Inbetriebnahme der jeweiligen Freiflächen-Photovoltaikanlage verbindlich zu zahlen (EEG-Umlage). Hierüber schließen die Parteien eine entsprechende Vereinbarung gem. § 6 Abs. 4 EEG 2023.